

**Art. 45** - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die zur Entstehung des Akzisenanspruchs führen, werden mit einer Geldbuße geahndet, die dem Fünf- bis Zehnfachen der besagten Akzisen entspricht bei einem Mindestbetrag von 250 EUR.

Zudem werden Zuwiderhandelnde mit einer Gefängnisstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr belegt, wenn Akzisenprodukte, die in Belgien geliefert werden oder zur Lieferung in Belgien bestimmt sind, ohne Anmeldung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn die Beförderung unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente erfolgt oder wenn der Verstoß von einer Bande mit mindestens drei Mitgliedern begangen wird.

Bei Rückfall werden Geldbuße und Gefängnisstrafe verdoppelt.

Unabhängig von der vorerwähnten Strafe werden Produkte, für die Akzisen geschuldet werden, Beförderungsmittel, die bei dem Verstoß verwendet worden sind, und Gegenstände, die für den Betrug verwendet worden sind oder dazu vorgesehen waren, beschlagnahmt und eingezogen.

Eingezogene Güter werden Personen, denen sie zum Zeitpunkt der Beschlagnahme gehörten und die nachweisen, dass sie nicht in die Straftat verwickelt sind, zurückgegeben.

**Art. 46** - Handlungen, mit denen darauf abgezielt wird, auf betrügerische Weise eine Akzisenentlastung, -befreiung, -erstattung oder -aussetzung zu erlangen, werden mit einer Geldbuße geahndet, die dem Fünf- bis Zehnfachen der Akzisen entspricht, für die versucht worden ist, eine unrechtmäßige Entlastung, Befreiung, Erstattung oder Aussetzung zu erlangen, bei einem Mindestbetrag von 250 EUR.

**Art. 47** - Verstöße gegen das vorliegende Gesetz oder gegen Maßnahmen zur Ausführung dieses Gesetzes, die nicht gemäß den Artikeln 45 und 46 geahndet werden, werden mit einer Geldbuße von 625 bis zu 3.125 EUR geahndet.

**Art. 48** - Unbeschadet der in den Artikeln 45 bis 47 vorgesehenen Strafen sind Akzisen immer einforderbar, ausgenommen Akzisen, die auf Akzisenprodukte geschuldet werden, die infolge der Feststellung eines Verstoßes aufgrund von Artikel 45 effektiv beschlagnahmt und später eingezogen werden oder infolge eines Vergleichs der Staatskasse überlassen werden.

Nicht mehr einforderbare Akzisen auf eingezogene oder überlassene Akzisenprodukte dienen dennoch als Grundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 45 aufzuerlegenden Geldbußen.

**Art. 49** - § 1 - Das Gesetz vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte wird aufgehoben.

§ 2 - Verweise auf das Gesetz vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte gelten als Verweise auf das vorliegende Gesetz.

**Art. 50** - Bis zum 31. Dezember 2010 sind Beförderungen von Akzisenprodukten in einem Verfahren der Steueraussetzung, die nach Artikel 15 § 5 und Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte eingeleitet werden, zugelassen.

Für diese Beförderungen einschließlich ihrer Erledigung gelten die in Absatz 1 genannten Vorschriften sowie Artikel 15 §§ 3 und 4 und Artikel 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte. Artikel 15 § 3 dieses Gesetzes ist auf alle Sicherheitsleistenden nach den Artikeln 19 § 2 Nr. 1 und 20 § 3 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Die Artikel 26 bis 32 sind auf oben erwähnte Beförderungen nicht anwendbar.

**Art. 51** - Beförderungen von Akzisenprodukten, die vor dem 1. April 2010 eingeleitet wurden, werden gemäß dem Gesetz vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte geregelt und erledigt. Vorliegendes Gesetz ist auf solche Beförderungen nicht anwendbar.

**Art. 52** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1019

[C - 2011/00220]

12 JANVIER 2010. — Loi modifiant le Code des sociétés et prévoyant des modalités de la société privée à responsabilité limitée "Starter". — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 janvier 2010 modifiant le Code des sociétés et prévoyant des modalités de la société privée à responsabilité limitée "Starter" (*Moniteur belge* du 26 janvier 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1019

[C - 2011/00220]

12 JANUARI 2010. — Wet tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen en tot vaststelling van de modaliteiten van de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid "Starter". — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 januari 2010 tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen en tot vaststelling van de modaliteiten van de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid "Starter" (*Belgisch Staatsblad* van 26 januari 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1019

[C – 2011/00220]

**12. JANUAR 2010 — Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches  
und zur Festlegung der Modalitäten der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "Starter"  
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 12. Januar 2010 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches und zur Festlegung der Modalitäten der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "Starter".

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**12. JANUAR 2010 — Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches  
und zur Festlegung der Modalitäten der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "Starter"**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 69 des Gesellschaftsgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 2. August 2002 und 14. Dezember 2005 und durch die Königlichen Erlasse vom 1. September 2004 und 28. November 2006, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Nummer 14 findet keine Anwendung auf die in Artikel 211*bis* erwähnten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung Starter."

**Art. 3** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 211*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 211*bis* - Eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung Starter kann nur von einer oder mehreren natürlichen Personen gegründet werden, sofern keine von ihnen in einer anderen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung Wertpapiere besitzt, die fünf Prozent oder mehr der Gesamtheit der Stimmrechte dieser anderen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung vertreten, und sofern diese nicht das Äquivalent von fünf Vollzeitarbeitnehmern beschäftigt.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, die für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung gelten, sind anwendbar, außer wenn ausdrücklich davon abgewichen wird.

Solange das Gesellschaftskapital nicht mindestens den in Artikel 214 § 1 festgelegten Betrag erreicht, muss jedem in Artikel 78 vorgesehenen Vermerk der Rechtsform das Wort "Starter" hinzugefügt werden. Gleiches gilt für den Vermerk der Rechtsform in Auszügen, die gemäß den Artikeln 68 und 69 zu veröffentlichen sind. Die Abkürzung der Rechtsform lautet "PGmbH-S".

**Art. 4** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 212*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 212*bis* - § 1 - Gründer einer in Artikel 211*bis* erwähnten Gesellschaft gelten als Solidarbürge für die Verpflichtungen jeglicher anderen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die sie im Nachhinein gründen sollten.

Diese Personen gelten nicht länger als Solidarbürge für die Verpflichtungen der in Absatz 1 erwähnten Gesellschaften, sobald die Gesellschaft die "Starter"-Eigenschaft verliert oder darauf verzichtet oder sobald ihre Auflösung bekannt gemacht wird.

§ 2 - Unbeschadet des vorhergehenden Paragraphen haften Gründer einer in Artikel 211*bis* erwähnten Gesellschaft, die in einer anderen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung Wertpapiere besitzen, die fünf Prozent oder mehr der Gesamtheit der Stimmrechte dieser anderen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung vertreten, den Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch."

**Art. 5** - Artikel 213 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2004, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf die gemäß Artikel 211*bis* gegründeten Gesellschaften. Diese Befreiung endet, wenn sie den "Starter"-Status verlieren, spätestens aber nach Ablauf der in Artikel 214 § 2 Absatz 2 erwähnten fünfjährigen Frist."

**Art. 6** - Artikel 214 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 und dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - In dem in Artikel 211*bis* erwähnten Fall liegt das Gesellschaftskapital zwischen 1 EUR und dem in Artikel 214 § 1 festgelegten Betrag.

Spätestens fünf Jahre nach Gründung oder sobald die Gesellschaft ein Äquivalent von fünf Vollzeitarbeitnehmern beschäftigt, muss sie ihr Gesellschaftskapital erhöhen, um mindestens den in § 1 festgelegten Betrag zu erreichen. Sobald das Gesellschaftskapital wie vorhergehend beschrieben erhöht wurde, verliert die Gesellschaft den "Starter"-Status und finden die Bestimmungen von Artikel 223 Absatzes 1 und 2 Anwendung.

Nach Ablauf einer dreijährigen Frist nach der Gründung haften Gesellschafter den Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch für eine mögliche Differenz zwischen dem in § 1 erwähnten Mindestkapital und dem Betrag des gezeichneten Kapitals.

Solange die Gesellschaft den "Starter"-Status hat, kann sie ihr Kapital nicht verringern."

**Art. 7** - Artikel 215 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In dem in Artikel 211*bis* erwähnten Fall müssen sich die Gründer bei Erstellen des Finanzplans, dessen Hauptkriterien vom König festgelegt werden, von einer vom König zu diesem Zweck zugelassenen Einrichtung oder Organisation oder von einem zugelassenen Buchhalter, einem externen Buchprüfer oder einem vom Gründer bestellten Betriebsrevisor beistehen lassen."

**Art. 8** - Artikel 223 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 und das Gesetz vom 14. Juni 2004, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In dem in Artikel 211*bis* erwähnten Fall wird der in Absatz 1 vorgesehene Betrag auf 1 EUR festgelegt.”

**Art. 9** - In Artikel 224 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2005, wird der Satz “Eine Bescheinigung über diese Hinterlegung wird dem beurkundenden Notar übergeben.” durch den Satz “Vorbehaltlich des in Artikel 211*bis* erwähnten Falls wird dem beurkundenden Notar eine Bescheinigung über diese Hinterlegung übergeben.” ersetzt.

**Art. 10** - In Artikel 229 Absatz 1 Nr. 5 desselben Gesetzbuches werden die Wörter “wenn das Gesellschaftskapital bei der Gründung offensichtlich unzureichend war” durch die Wörter “wenn das Gesellschaftskapital oder in dem in Artikel 211*bis* festgelegten Fall das Eigenkapital und die nachgeordneten Mittel bei der Gründung offensichtlich unzureichend waren” ersetzt.

**Art. 11** - Artikel 249 desselben Gesetzbuches, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 2 - In dem in Artikel 211*bis* erwähnten Fall dürfen Anteile eines Gesellschafters zur Vermeidung der Nichtigkeit der Verrichtung nicht an eine juristische Person übertragen werden.

Juristische Personen können nur durch eine Kapitalerhöhung zugelassen werden, durch die das Gesellschaftskapital mindestens den in Artikel 214 § 1 festgelegten Betrag erreicht.

Wenn Anteile von Todes wegen oder unter Lebenden auf eine natürliche Person übergehen, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen und von Artikel 212*bis* auf den Übernehmer anwendbar.”

**Art. 12** - Artikel 255 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 2. August 2002, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In dem in Artikel 211*bis* erwähnten Fall kann diese Geschäftsführung nur von einer oder mehreren natürlichen Personen wahrgenommen werden.”

**Art. 13** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 319*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 319*bis* - In dem in Artikel 211*bis* erwähnten Fall findet Artikel 319 keine Anwendung, aber die Generalversammlung nimmt jährlich zur Bildung eines Rücklagenfonds einen Abzug von mindestens einem Viertel vom Reingewinn vor. Dieser Abzug bleibt obligatorisch, bis der Rücklagenfonds die Differenz zwischen dem aufgrund von Artikel 214 § 1 erforderlichen Mindestkapital und dem gezeichneten Kapital erreicht hat.

Die Generalversammlung kann nach den für Satzungsänderungen geltenden Regeln beschließen, dass dieser Rücklagenfonds dem Kapital zugeführt wird.”

**Art. 14** - Artikel 332 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf die gemäß Artikel 211*bis* gegründeten Gesellschaften. Diese Befreiung endet, wenn sie den “Starter“-Status verlieren, spätestens aber nach Ablauf der in Artikel 214 § 2 Absatz 2 erwähnten fünfjährigen Frist.”

**Art. 15** - Artikel 333 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf die gemäß Artikel 211*bis* gegründeten Gesellschaften. Diese Befreiung endet, wenn sie den “Starter“-Status verlieren, spätestens aber nach Ablauf der in Artikel 214 § 2 Absatz 2 erwähnten fünfjährigen Frist.”

**Art. 16** - Vorliegendes Gesetz tritt an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Januar 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Die Ministerin der K.M.B., der Selbständigen,  
der Landwirtschaft und der Wissenschaftspolitik

Frau S. LARUELLE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung

V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK